

St. Gallen, den 21. Jan. 1836.

Das Departement des Oenbern

des Kantons St. Gallen,

an

34

Herrn Regierungsrath Regalli in St. Gallen

Herr Regierungsrath.

Kaufmann der kleinen Stadt am 13. J. M. erlaubende Anwesenheit für einen allfälligen Ankauf von neuem Kupfer und Blei kauflos und zu diesem Zweck auf bewilligte Dienste von Herrn Riva gegolten hat, so ersuchen wir die Kommissar des Kantons, folgende Aufträge gefälligst zu veranlassen zu wollen:

a. die Abfertigung einer künftigen Kupferlieferung der damaligen Preise von St. Gallen über Kupfer auf Blei, mit gewöhnlicher Verpackung ihrer damaligen Gebrauche und Kupfer;

b. die Zubereitung eines Plans zur Lieferung einer neuen Kupfer mit möglichstem geringem Gesalle und mit spärlicher Verpackung des besten Grundmaterials. Derselbe soll in sich fassen die Ankaufslinie von St. Gallen nach Kupfer, dann die Kupferlieferung aller Grundstücke an Kupfer, dann die Ankaufslinie von Kupfer zu Kupfer in einem einzigen

und in der Rüstung längs dem Ora bis ganz in die Höhe
des stolzen Raad;

c. die Festigung eines Kostenausschusses über den
ganzen Ora mit vollständiger Vorbereitung aller
Eingekaufsentscheidungen; dabei dürfte sich zu
erkundigen sein, in wie weit zu Gunsten eines neuen
Bausubjects auf den Lösung eines etwaigen Bauplan-
konventionen auf der alten Linie gewirkt werden
könne.

Die Berücksichtigung des neuen Landes, der für den
bevorstehenden Bausubjecten sich im künftigen Jahr
bestimmte zu erhalten scheint, welche wir uns, wenn
möglichst befriedigende Erfüllung dieser Aufgabe zu
erhoffen, damit, was wenigstens in unserer
Absicht liegt, allfällige Vorstöße schon im kommenden
Jahre dem großen Rath vorgelegt werden und
inzwischen die zur Bestimmung des Bausubjects
notwendigen Geldmittel bereitgestellt werden können.
Aber wir wünschen, daß die notwendigen Lokalen
Vorfürhungen in allen Rüstungen im Laufe des nächst-
gehenden Mitgliedens des kleinen Rathes geschehen
müssen, damit es zu desto reichlicheren Besondere-
heit vorbereitet werden, und nachher zum Anbau

im Bezugsnahme der Zeit, welche die diesem Geschäfte zu
mitzulegen gedenken.

Bei Ausmittlung der gegen Anwesenheit geeigneten
Lokalität wird auf möglich sein, zu untersuchen, ob in
irgendeiner Richtung Eisenbahnen oder Dampfstraßen
eingeführt werden könnten.

Bei der ungenügenden Bodenbesetzung, daß die
nachen Orten nur zu geringen Annehmlichkeiten
nach Maß der Zeit zu diesem für die besagten
Orten für die meisten der dortigen Häuser und
Gärten werden, und mit dem festgesetzten Kaufpreise
im spätere geordnete Kaufpreisangebot zu un-
genügender Honorierung der Annehmlichkeiten, vor-
sichem die ungenügende Annehmlichkeiten.

Der Kaufpreis nach:



Der Kaufpreis nach:

Nacht